Morgan Electrical Carbon Deutschland GmbH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (EINKAUFSBEDINGUNGEN)

1. BEGRIFFLICHKEITEN

- 1.1 In diesem BEDINGUNGEN werden die folgenden Begriffe verwendet:
 - "BEDINGUNGEN" oder "AGB" bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufbedingungen für Waren und Dienstleistungen
 - "BESTELLUNG" bedeutet die Bestellung des KÄUFERS gegenüber dem VERKÄUFER für den Kauf von WAREN und/oder die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN.
 - "IPR" bedeutet Know-how, Informationen über Erfindungen, geheime Verfahren und Fertigungstechniken, Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Handelsnamen und Domainnamen, Rechte an Aufmachungen, Rechte am Firmenwert, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Topographierechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge (oder Rechte zur Beantragung) für und Verlängerungen oder Erweiterungen von solchen Rechten und allen ähnlichen oder gleichwertigen Rechten oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen können.
 - "KÄUFER" bedeutet die PARTEI, die WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN beim Verkäufer bestellt:
 - "BEISTELLUNGEN" sind die Entwürfe, Zeichnungen, Parameter, Spezifikationen und alle Schutzrechte für Produkte, die der KÄUFER dem VERKÄUFER im Zusammenhang mit dem VERTRAG zur Verfügung stellt;
 - "DIENSTLEISTUNGEN" bezeichnet die in der BESTELLUNG beschriebenen Leistungen (falls vorhanden), einschließlich aller LIEFERGEGENSTÄNDE.
 - "GELISTETE PERSON" ist (i) jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die von den SANKTIONSGESETZEN UND -VORSCHRIFTEN ausdrücklich erfasst sind, oder (ii) eine juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die zu 50 % oder mehr im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation steht, die von den SANKTIONSGESETZEN UND -VORSCHRIFTEN ausdrücklich erfasst ist, oder (iii) eine juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die von einer natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation kontrolliert wird, die nach den SANKTIONSGESETZEN UND -VORSCHRIFTEN ausdrücklich erfasst ist.
 - "LIEFERADRESSE" bezeichnet die in der BESTELLUNG angegebene Lieferadresse des KÄUFERS oder, falls kein solcher Ort definiert ist, den Geschäftssitz des KÄUFERS.

"LIEFERGEGENSTÄNDE": bezeichnet alle Dokumente, Produkte und Materialien, die vom VERKÄUFER oder seinen Vertretern, Auftragnehmern oder Mitarbeitern als Teil der oder im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN unabhängig von der Form oder dem Medium entwickelt werden, einschließlich Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Designs, Bilder, Computerprogramme, Daten, Spezifikationen und Berichte (einschließlich Entwürfe).

"PARTEI" bezeichnet den KÄUFER oder VERKÄUFER, zusammen die "PARTEIEN".

"PREIS" bezeichnet den Preis für die WAREN und/oder das Entgelt für die DIENSTLEISTUNGEN.

"SANKTIONSGESETZE UND -VORSCHRIFTEN" sind Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, Exportkontrollen und andere restriktive Maßnahmen nach Außenwirtschaftsrecht, die von Zeit zu Zeit verhängt oder durchgesetzt werden von dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder einer Jurisdiktion, deren Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften auf den KÄUFER oder den VERKÄUFER anwendbar sind - soweit sie nicht gegen europäisches Recht (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 - in der jeweils geltenden Fassung) und/oder deutsches Recht (§ 7 Außenwirtschaftsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung) und/oder ähnliche anwendbare Anti-Boykott-Gesetze oder -Vorschriften verstoßen oder damit in Konflikt stehen.

"SCHRIFTLICH" schließt mit Ausnahme von Mitteilungen, für die die Bestimmungen von Klausel 21.2 gelten, E-Mail, Telex, Kabel, Fax und vergleichbare Kommunikationsmittel ein.

"SPEZIFIKATION" umfasst alle Pläne, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Informationen in Bezug auf die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN, die Bestandteil der BESTELLUNG sind.

"VERKÄUFER" bezeichnet die PARTEI, die dem KÄUFER WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN zur Verfügung stellt.

"VERTRAG" ein Vertrag über die Lieferung von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN durch den VERKÄUFER an den KÄUFER, der diese BEDINGUNGEN zusammen mit den in der BESTELLUNG enthaltenen Regelungen und spezifischen Bedingungen umfasst;

"WARE" bedeutet die in der BESTELLUNG beschriebene Ware (einschließlich einer Teilmenge der Ware oder eines Teils der Ware).

"WERKTAG" ist ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Deutschland ist;

- 1.2 Jede Bezugnahme in diesen BEDINGUNGEN auf ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Gesetzes ist als Bezugnahme auf dieses Gesetz oder diese Bestimmung in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung zu verstehen.
- 1.3 Diese BEDINGUNGEN gelten nur, wenn der VERKÄUFER Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. GRUNDLAGEN DES KAUFS

- 2.1 Ein VERTRAG kommt zustande, wenn der KÄUFER ein vom VERKÄUFER abgegebenes Angebot (mündlich oder schriftlich) durch Erteilung einer BESTELLUNG annimmt ODER wenn der VERKÄUFER eine Handlung vornimmt, die der Erfüllung einer vom KÄUFER erteilten BESTELLUNG von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN entspricht. Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, ein vom VERKÄUFER abgegebenes Angebot anzunehmen.
- Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, zu denen der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt. Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers, einschließlich solcher, die auf dem Angebot des Verkäufers, der Auftragsbestätigung, auf der Website des Verkäufers oder anderen Verkaufsmaterialien oder -medien oder auf einem Lieferschein vermerkt sind oder mit diesen geliefert werden oder darin enthalten sind ("AGB des Verkäufers"), gelten nicht. Die AGB des Verkäufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich und Schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Käufer die Lieferung in Kenntnis der AGB des Verkäufers annimmt.
- 2.3 Diese BEDINGUNGEN sind wesentlicher Bestandteil aller VERTRÄGE. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen von WAREN und Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN an den KÄUFER, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS

- 3.1 Der VERKÄUFER hat die WAREN:
 - 3.1.1 in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Branchenkodizes,
 - 3.1.2 in Übereinstimmung mit dem VERTRAG (einschließlich der SPEZIFIKATION),
 - 3.1.3 frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern,
 - in zufriedenstellender Qualität und bestehend aus echten und neuen Materialien,
 - 3.1.5 frei von Rechten Dritter, einschließlich frei von Eigentumsrechten und Belastungen Dritter, und
 - 3.1.6 als geeignet für einen bestimmten, im VERTRAG festgelegten Zweck oder, falls ein solcher nicht Zweck nicht vereinbart ist, für den Zweck, für den diese WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN üblicherweise verwendet werden

zu liefern.

3.2 In Bezug auf die DIENSTLEISTUNGEN (einschließlich aller LIEFERGEGENSTÄNDE) ist der VERKÄUFER verpflichtet:

- 3.2.1 diese in Übereinstimmung mit dem VERTRAG (einschließlich der SPEZIFIKATION), den angemessenen Anweisungen des KÄUFERS und den vom KÄUFER mitgeteilten angemessenen Zwecken zu erbringen,
- 3.2.2 entsprechend qualifiziertes, geschultes und erfahrenes Personal einsetzen,
- 3.2.3 diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in der Qualität, die der KÄUFER vernünftigerweise erwarten kann, zu erbringen,
- 3.2.4 alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Branchenkodizes einzuhalten und alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen zu beachten, die in den Räumlichkeiten des KÄUFERS gelten; und
- 3.2.5 die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu übernehmen, die seinen Mitarbeitern und seinen Subunternehmern im Zusammenhang mit der Erbringung der WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN zustoßen.
- 3.3 Der VERKÄUFER stellt sicher, dass er jederzeit alle Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse besitzt und aufrechterhält, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem VERTRAG benötigt.
- 3.4 Der VERKÄUFER darf ein Ersuchen des KÄUFERS, die WAREN während der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung in den Räumlichkeiten des VERKÄUFERS oder eines Dritten vor dem Versand zu inspizieren und zu testen, nicht unbillig ablehnen. Der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER alle für die Inspektion und den Test angemessen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
- 3.5 Stellt sich bei der Inspektion oder Prüfung heraus, dass die WAREN nicht in jeder Hinsicht dem VERTRAG entsprechen, und informiert der KÄUFER den VERKÄUFER innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach der Inspektion oder Prüfung hierüber, so ergreift der VERKÄUFER die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung mit dem VERTRAG sicherzustellen.
- 3.6 Der Verkäufer bleibt in vollem Umfang für die Waren verantwortlich. Eine solche Inspektion oder Prüfung nach Ziff. 3.4 vermindert oder beeinträchtigt die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag nicht. Der Käufer hat das Recht, weitere Inspektionen und Prüfungen durchzuführen, nachdem der Verkäufer Abhilfemaßnahmen gemäß Ziffer 3.5 durchgeführt hat.

4. PREIS VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Der Preis der Waren und Dienstleistungen entspricht den Angaben in der Bestellung und ist, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt zu zahlen:
 - 4.1.1 exklusive der anwendbaren Mehrwertsteuer (die vom KÄUFER vorbehaltlich des Erhalts einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung zu zahlen ist); und

- 4.1.2 einschließlich aller Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Lieferung der WAREN an die LIEFERADRESSE sowie aller Zölle, Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- 4.2 Der VERKÄUFER muss auf jeder Rechnung, die er in Bezug auf die WAREN ausstellt, alle Transport-, Liefer- und Frachtkosten und -gebühren gesondert ausweisen.
- 4.3 Eine Erhöhung des PREISES (sei es wegen gestiegener Material-, Lohn- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen) bedarf der vorherigen SCHRIFTLICHEN Zustimmung des KÄUFERS. Wird eine Preiserhöhung vereinbart, muss der VERKÄUFER dem KÄUFER mindestens sechzig (60) Tage im Voraus das Datum mitteilen, an dem die Erhöhung in Kraft treten soll.
- 4.4 Der VERKÄUFER informiert den KÄUFER über alle Rabatte für prompte Zahlung, Großabnahme oder Volumenrabatte, die der VERKÄUFER üblicherweise für ähnliche Waren und Dienstleistungen wie die vertragsgegenständlichen WAREN und DIENSTLEISTUNGEN gewährt, und bietet dem Käufer die gleichen Konditionen an.

5. ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 5.1 Der VERKÄUFER ist berechtigt, dem KÄUFER am oder zu jedem Zeitpunkt nach Abschluss der Lieferung der WAREN oder der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN eine Rechnung zu stellen, wobei in jeder Rechnung die Bestellnummer des KÄUFERS anzugeben ist.
- 5.2 Jede Rechnung ist gemäß der BESTELLUNG auszufertigen und an die in der BESTELLUNG angegebene Adresse zu senden.
- 5.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder gesetzlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, hat der Käufer den Preis für die Waren und Dienstleistungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende des Monats zu zahlen, in dem der Käufer eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat.
- 5.4 Die Zahlung hat auf das vom VERKÄUFER dem KÄUFER SCHRIFTLICH benannte Bankkonto zu erfolgen.
- 5.5 Der KÄUFER ist ohne Einschränkung berechtigt, aufzurechnen oder Zahlungen für nicht vertragsgemäß erbrachte WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN zurückzuhalten. Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte und/oder Leistungsverweigerungsrechte aus einem VERTRAG gegenüber dem KÄUFER geltend zu machen, es sei denn, die zugrunde liegenden Ansprüche sind anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. LIEFERUNG

6.1 Soweit die Parteien nicht vor der Lieferung / Leistungserbringung etwas anderes vereinbart haben, erfolgen die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen zu dem in der Bestellung angegebenen Datum bzw. innerhalb des in der Bestellung angegebenen

Zeitraums und an/bei der LIEFERADRESSE. Die Lieferung / Leistungserbringung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten des KÄUFERS, soweit die PARTEIEN keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

- Wenn der Termin für die Lieferung von WAREN oder die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN vom VERKÄUFER erst nach der BESTELLUNG festgelegt werden soll, muss der VERKÄUFER den KÄUFER in angemessener Weise über den festgelegten Termin informieren.
- 6.3 Der Zeitpunkt der Lieferung der WAREN und/oder der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN ist von wesentlicher Bedeutung für den VERTRAG und ist eine grundlegende Bedingung desselben.
- Befindet sich der VERKÄUFER in Verzug, kann der KÄUFER neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung pro Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des Wertes der verspäteten Lieferung/Leistung, vom PREIS abziehen (bzw. bei bereits erfolgter Zahlung vom VERKÄUFER verlangen). Dem KÄUFER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem VERKÄUFER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5 Der VERKÄUFER hat:

- die WAREN in Übereinstimmung mit den angemessenen Anweisungen des KÄUFERS, die dem VERKÄUFER vor der Lieferung mitgeteilt wurden, sowie mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den Anforderungen des Transportunternehmens zu kennzeichnen;
- einen Packzettel auszustellen und gut sichtbar anzubringen, auf dem das Datum und die Referenznummer der BESTELLUNG, die Art und Menge der WAREN (einschließlich der Codenummer der WAREN, falls zutreffend), besondere Lagerungsanweisungen (falls zutreffend) und, falls die WAREN in Teilmengen geliefert werden sollen, der noch ausstehende Restbetrag der noch zu liefernden WAREN angegeben sind;
- die Zolltarifnummern des Sendungslandes und die Ursprungsländer für alle WAREN anzugeben;
- 6.5.4 unaufgefordert Präferenzursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und Kennzeichen des Versand- oder Bestimmungslandes sowie auf Verlangen Ursprungszeugnisse vorzulegen; und
- 6.5.5 sicherzustellen, dass die WAREN ordnungsgemäß verpackt und so gesichert sind, dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit der SPEZIFIKATION erreichen.
- 6.6 Erklärt sich der KÄUFER SCHRIFTLICH damit einverstanden, die Lieferung der WAREN oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN in Teilmengen anzunehmen, so wird der VERTRAG als ein

- einziger Vertrag behandelt und kann nicht in Bezug auf jede Teilmenge getrennt werden. Dennoch berechtigt das Versäumnis des VERKÄUFERS, eine Teilmenge zu liefern, den KÄUFER nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom gesamten VERTRAG.
- 6.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des KÄUFERS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung, die in einer äußerlichen Begutachtung der WARE einschließlich der Lieferpapiere besteht, erkennbar werden (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht des KÄUFERS für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des KÄUFERS ist die Rüge (Mängelanzeige) rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Ablieferung erfolgt.
- 6.8 Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterial für die WAREN an den VERKÄUFER zurückzugeben, unabhängig davon, ob die WAREN vom KÄUFER angenommen werden oder nicht.

7. GEFAHRÜBERGANG UND TITEL

- 7.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der WAREN geht mit der vertragsgemäßen Lieferung an den KÄUFER auf diesen über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für alle Lieferungen von WAREN und Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN die LIEFERADRESSE. Ist keine LIEFERADRESSE angegeben, ist der Erfüllungsort der Sitz des KÄUFERS.
- 7.2 Das Eigentum an der WARE geht mit dem früheren Zeitpunkt der Lieferung oder Zahlung auf den KÄUFER über. Eigentumsvorbehalte des VERKÄUFERS gelten nur insoweit, als sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des KÄUFERS für die jeweilige WARE beziehen, an der der VERKÄUFER sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die WAREN für einen Mindestzeitraum von zwei Jahren (oder für einen längeren Zeitraum, der im VERTRAG vereinbart wurde) ab dem Datum ihrer Lieferung:
 - 8.1.1 die Voraussetzungen aus Ziffer 3.1 einhalten,
 - 8.1.2 mit der jeweiligen SPEZIFIKATION oder dem jeweiligen Muster übereinstimmen, und
 - 8.1.3 von der Standardgewährleistung des VERKÄUFERS für die WAREN und DIENSTLEISTUNGEN profitieren, soweit deren Bestimmungen für den KÄUFER günstiger sind als die in diesen BEDINGUNGEN enthaltenen Bestimmungen,
- 8.2 Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die DIENSTLEISTUNGEN in Übereinstimmung mit den Pflichten des VERKÄUFERS aus Ziffer 3.2 erbracht werden.

8.3 Der VERKÄUFER gewährleistet gegenüber dem KÄUFER, dass er keine GELISTETE PERSON ist.

9. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

- 9.1 Dem KÄUFER stehen die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen uneingeschränkt zu. Zusätzliche gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 9.2 9.5.
- 9.2 Bei Lieferung mangelhafter WAREN oder Erbringung mangelhafter DIENSTLEISTUNGEN hat der VERKÄUFER nach Aufforderung des KÄUFERS innerhalb einer vom KÄUFER gesetzten angemessenen Frist die mangelhaften WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN entweder nachzubessern oder zu ersetzen. Der VERKÄUFER ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Nachbesserung und dem Ersatz der mangelhaften WAREN und DIENSTLEISTUNGEN entstehen. Insbesondere ist der VERKÄUFER verpflichtet, die mangelhafte WARE auf eigene Kosten abzuholen. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer des KÄUFERS die WARE bereits in Empfang genommen hat.
- 9.3 Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vom KÄUFER gesetzten Frist, so kann der KÄUFER die Rechtsbehelfe der Minderung, des Rücktritts und des Schadensersatzes geltend machen.
- 9.4 Bleibt eine vereinbarte Teilleistung oder Teillieferung hinter den vertraglichen Anforderungen zurück und beseitigt der VERKÄUFER diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der KÄUFER vom gesamten VERTRAG zurücktreten.
- 9.5 Mit dem Zugang einer SCHRIFTLICHEN Mängelrüge beim VERKÄUFER ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der VERKÄUFER die Ansprüche des KÄUFERS endgültig zurückweist oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Im Falle der Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN neu zu laufen.

10. WERKZEUG

10.1 Alle Modelle, Matrizen, Formen oder andere Werkzeuge oder Materialien, die vom KÄUFER geliefert oder vom VERKÄUFER für den KÄUFER auf dessen Kosten angefertigt oder beschafft werden ("WERKZEUGE"), werden mit dem Namen des KÄUFERS gekennzeichnet und sind und bleiben ausschließliches Eigentum des KÄUFERS. Der VERKÄUFER hat die WERKZEUGE auf Verlangen des KÄUFERS an diesen in gutem Zustand zurückzugeben.

10.2 Der VERKÄUFER hat:

die WERKZEUGE in angemessenem Umfang gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust zu versichern;

- 10.2.2 alle WERKZEUGE sicher, in gutem Zustand und getrennt von den Beständen des VERKÄUFERS und anderem Inventar aufzubewahren, solange sie sich im Gewahrsam und/oder unter der Kontrolle des VERKÄUFERS befinden;
- 10.2.3 keine WERKZEUGE anders als gemäß den vorherigen SCHRIFTLICHEN Anweisungen des KÄUFERS zu entsorgen; und
- die Werkzeuge zu keiner Zeit für einen anderen Zweck als die Lieferung der Waren/Liefergegenstände gemäß dem Vertrag zu verwenden oder zuzulassen, dass die Werkzeuge von jemand anderem verwendet werden, es sei denn, der Käufer hat vorher seine Schriftliche Zustimmung erteilt.
- 10.3 Der KÄUFER hat das Recht, (i) dem VERKÄUFER die Kosten für WERKZEUGE in Rechnung zu stellen, wenn diese zerstört oder beschädigt werden oder für den Zweck, für den sie ursprünglich hergestellt wurden, unbrauchbar werden, während sie sich unter der Kontrolle des VERKÄUFERS befinden (mit Ausnahme der normalen Abnutzung); und (ii) die Geschäftsräume des VERKÄUFERS zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die WERKZEUGE zu inspizieren, ohne für unbefugtes Betreten oder für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit einer solchen Inspektion zu haften.

11. FREISTELLUNG

- 11.1 Der Verkäufer stellt den Käufer in vollem Umfang von jeglicher Haftung, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (ob direkt oder indirekt) frei, einschließlich Zinsen, Strafen und angemessener Anwalts- und sonstiger professioneller Gebühren und Ausgaben, die gegen den Käufer verhängt wurden oder ihm entstanden sind, als Folge von oder in Verbindung mit:
 - 11.1.1 Verletzung einer vom VERKÄUFER in Bezug auf die WAREN oder die DIENSTLEISTUNGEN abgegebenen Gewährleistung;
 - 11.1.2 Verletzung der Klauseln 16, 17, 18 oder 19;
 - Ansprüche gegen den KÄUFER wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung der IPR eines Dritten, die sich aus oder in Verbindung mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der WAREN oder dem Erhalt, der Verwendung oder der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN (mit Ausnahme der BEISTELLUNGEN) ergeben;
 - 11.1.4 Ansprüche Dritter gegen den KÄUFER wegen Tod, Personen- oder Sachschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit Mängeln an den gelieferten WAREN, der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN oder den LIEFERGEGENSTÄNDEN ergeben; und
 - jegliche Ansprüche, die von einem Dritten gegen den KÄUFER geltend gemacht werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der WAREN oder der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN ergeben.

12. FORCE MAJEURE

- 12.1 Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber oder gilt als vertragsbrüchig aufgrund von Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei lag und aufgrund ihrer Art von dieser Partei nicht vorhergesehen werden konnte sowie die Folgen unvermeidbar waren, vorausgesetzt, dass diese Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um solche Ereignisse oder Umstände zu beheben und die Erfüllung des Vertrages wieder aufzunehmen.
- 12.2 Sollten Ereignisse oder Umstände die betroffene PARTEI für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als dreißig (30)Werktagen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VERTRAG hindern, kann die andere PARTEI den VERTRAG durch SCHRIFTLICHE Mitteilung an die betroffene PARTEI sofort kündigen.

13. VERTRAGSBEENDIGUNG

- Im Falle eines Werkvertrages oder eines VERTRAGES, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher, nicht vertretbarer Sachen zum Gegenstand hat, ist der KÄUFER berechtigt, den VERTRAG durch Erklärung gegenüber dem VERKÄUFER jederzeit vor der Lieferung ganz oder teilweise zu kündigen, woraufhin der VERKÄUFER die Arbeiten an dem VERTRAG einzustellen hat. Der VERKÄUFER ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des VERTRAGES an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem VERKÄUFER insoweit ein Anspruch auf fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung zusteht.
- Der KÄUFER ist berechtigt, den VERTRAG jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber dem VERKÄUFER zu kündigen, wenn der VERKÄUFER:
 - eine wesentliche oder anhaltende Verletzung des VERTRAGES begeht und (wenn eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer SCHRIFTLICHEN Mitteilung über die Verletzung behebt;
 - die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VERKÄUFERS eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem KÄUFER aus einem VERTRAG gefährdet ist, wenn bei dem VERKÄUFER der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder wenn der VERKÄUFER seine Zahlungen einstellt;
 - 13.2.3 über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt;
 - 13.2.4 zu einer GELISTETEN PERSON wird; oder

- 13.2.5 einen Kontrollwechsel erleidet, zu dem der KÄUFER nicht vorher SCHRIFTLICH seine Zustimmung erteilt hat.
- 13.3 Bei Beendigung des VERTRAGES hat der VERKÄUFER dem KÄUFER unverzüglich alle LIEFERGEGENSTÄNDE, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sind oder nicht, zu liefern und alle BEISTELLUNGEN zurückzugeben.
- 13.4 Die Beendigung des VERTRAGES berührt die Rechte und Rechtsmittel der PARTEIEN nicht, die zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind. Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung überdauern, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

14. GEISTIGES EIGENTUM

- Alle zur Verfügung gestellten BEISTELLUNGEN und speziell für den KÄUFER im Zusammenhang mit einer BESTELLUNG erstellten IPR sind ausschließliches Eigentum des KÄUFERS. Der VERKÄUFER darf sie ausschließlich zum Zweck der Ausführung dieser BESTELLUNG verwenden und muss sie nach Abschluss der BESTELLUNG an den KÄUFER herausgeben. Alle geistigen Eigentumsrechte an diesen Materialien gehören ebenfalls dem KÄUFER, und der VERKÄUFER wird diese Rechte nach Aufforderung des KÄUFERS an diesen abtreten. Der VERKÄUFER garantiert, dass er über alle für die Durchführung des VERTRAGES erforderlichen Schutzrechte und sonstigen Rechte verfügt, dass die von ihm erbrachten WAREN und DIENSTLEISTUNGEN und die Ergebnisse des VERTRAGES keine Schutzrechte und sonstigen Rechte Dritter verletzen, dass sie frei von Rechten Dritter sind und dass der KÄUFER über sie frei verfügen kann. Der VERKÄUFER stellt den KÄUFER, seine Organe, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Kunden von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Zusage beruhen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsvertretung.
- 14.2 Umfasst der VERTRAG einzelne vom VERKÄUFER zu erbringende Werk- oder Dienstleistungen, so überträgt der VERKÄUFER alle geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen auf den KÄUFER und weist sie diesem zu. Soweit eine solche Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der VERKÄUFER dem KÄUFER das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unentgeltliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt in allen Nutzungsarten, auch in unbekannten Nutzungsarten, zu nutzen und zu verwerten. Eine weitere Vergütung ist nicht geschuldet.
- 14.3 Der KÄUFER bleibt Eigentümer aller seiner geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Rechte, einschließlich der Rechte an jeglichem KÄUFERMATERIAL, das dem VERKÄUFER vom oder im Namen des KÄUFERS zur Verfügung gestellt wird, sowie an allen Bezeichnungen, Logos und Namen. Der VERKÄUFER darf das KÄUFERMATERIAL nur für den vereinbarten Zweck der Erfüllung des VERTRAGS verwenden und keine Lizenz an diesem KÄUFERMATERIAL erwerben, es Dritten nicht zur Verfügung stellen und es weder selbst noch durch Dritte vervielfältigen, verbreiten, offenlegen oder anderweitig nutzen. Auf Verlangen des KÄUFERS, und immer bei Beendigung

eines VERTRAGES, wird der VERKÄUFER die BEISTELLUNG an den KÄUFER zurückgeben (oder sie auf Wunsch zerstören bzw. löschen).

15. VERSICHERUNG

15.1 Der VERKÄUFER ist verpflichtet, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die alle Haftungen abdecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ergeben können. Auf Verlangen des KÄUFERS hat der VERKÄUFER sowohl den Versicherungsschein mit den Einzelheiten der Deckung als auch die Quittung für die Prämie des laufenden Jahres für jede dieser Versicherungen vorzulegen.

16. REACH

- 16.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass er, wenn er Waren an den Käufer in Europa verkauft, liefert oder übergibt und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH") Anwendung findet, er REACH eingehalten hat und dass jeder chemische Stoff, aus dem die an den Käufer verkauften, gelieferten oder übertragenen Waren bestehen oder der in ihnen enthalten ist oder bei ihrer Herstellung verwendet wird, (i) soweit erforderlich registriert ist, (ii) für die spezielle Verwendung des Käufers registriert ist, (iii) mit einem Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH geliefert wird, (iv) nicht gemäß Anhang XVII von REACH beschränkt ist und, (v) falls er in Anhang XIV von REACH aufgeführt ist, für die Verwendung durch den Käufer zugelassen ist, wobei der Verkäufer den Käufer unverzüglich SCHRIFTLICH über die Aktualisierung, Änderung oder Überarbeitung derselben informieren wird.
- Die Bestimmungen dieser Klausel 16.2 sowie der Klauseln 16.3 und 16.4 gelten unabhängig davon, ob (i) die an den KÄUFER verkauften, gelieferten oder übertragenen WAREN REACH unterliegen und (ii) die WAREN an einen KÄUFER innerhalb oder außerhalb Europas geliefert werden. Der VERKÄUFER wird den KÄUFER unverzüglich benachrichtigen, wenn WAREN, die an den KÄUFER verkauft, geliefert oder übergeben werden, einen Stoff enthalten, der auf der von der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlichten Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung ("BBS") aufgeführt ist oder nachträglich festgestellt wird, dass die WAREN BBS enthalten. In jedem Fall teilt der VERKÄUFER dem KÄUFER schriftlich den Namen des chemischen Stoffes und alle Informationen mit, die der KÄUFER benötigt, um eine sichere Verwendung der WAREN zu ermöglichen oder um seine eigenen Verpflichtungen gemäß REACH zu erfüllen.
- Auf Anfrage des KÄUFERS stellt der VERKÄUFER alle vom KÄUFER geforderten Informationen zur Verfügung, die den KÄUFER in die Lage versetzen, seiner Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung nachzukommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf chemische Zusammensetzung, Testdaten, Gefahreninformationen und Sicherheitsdatenblätter.

- 16.4 Der Verkäufer kommt allen sonstigen Informationsanfragen des Käufers nach, die erforderlich sind, damit der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß REACH nachkommen kann. Alle Informationen, die dem Käufer gemäß den Klauseln 16.1 bis 16.4 zur Verfügung gestellt werden, entsprechen der REACH-Verordnung und allen anderen Anforderungen des Käufers, die dem Verkäufer vom Käufer ausdrücklich mitgeteilt werden.
- 16.5 Unbeschadet der Verpflichtungen des VERKÄUFERS in den Ziffern 16.1 bis 16.4 hat der VERKÄUFER alle einschlägigen geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich folgender Aspekte zu beachten:
 - die Einstufung, die Kennzeichnung, die Verpackung, den Transport, die Lagerung und die Handhabung von Stoffen, Gemischen und Chemikalien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die europäische CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten 2012 (in der jeweils gültigen Fassung)), die für die Lieferung der WAREN gelten; und
 - Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, die für die Lieferung der WAREN und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen des VERTRAGES gelten, einschließlich solcher, die vom Kunden des KÄUFERS verlangt werden oder sich auf ihn beziehen.

17. EXPORT-/IMPORT-/WIRTSCHAFTSSANKTIONSKONTROLLEN

- 17.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Sanktionsgesetzen und -vorschriften einzuhalten. Der Verkäufer wird außerdem, soweit erforderlich, alle anwendbaren behördlichen Genehmigungen und/oder Lizenzen und deren Vorgaben für die Lieferung der Waren einholen und einhalten. Unbeschadet des Vorgenannten darf der Verkäufer keine Artikel oder Technologie, die der Exportkontrolle unterfallen und die vom Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellt werden, ohne die Autorisierung durch eine entsprechende Lizenz, Befreiung oder Ausnahme an Dritte weitergeben. Das betrifft auch die Weitergabe an natürliche Personen, einschließlich solcher Personen, die bei dem Verkäufer oder dessen Unterlieferanten beschäftigt sind oder mit dem Verkäufer oder dessen Unterlieferanten in vertraglicher oder sonstiger Verbindung stehen.
- 17.2 Der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um den KÄUFER bei der Erfüllung aller behördlichen Genehmigungsanforderungen in Bezug auf die WAREN zu unterstützen.

18. COMPLIANCE

18.1 Der VERKÄUFER führt seine Geschäfte ethisch sowie rechtlich einwandfrei und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des KÄUFERS (http://www.morganadvancedmaterials.com/en-gb/sustainability-responsibility/ethics-

compliance-programme/the-morgan-code /) oder einem gleichwertigen Verhaltenskodex und dem Verhaltenskodex für Lieferanten des KÄUFERS (https://www.morganadvancedmaterials.com/engb/supplier-code-of-conduct/).

- 18.2 Der VERKÄUFER sichert zu und verpflichtet sich dazu, dass er:
 - und seine Subunternehmer und Lieferanten keine inakzeptablen Arbeitspraktiken wie Kinder- oder Zwangsarbeit oder unsichere Arbeitsbedingungen anwenden oder zulassen und alle anwendbaren und jeweils gültigen Arbeits- und Beschäftigungsgesetze, Vorschriften, Standards und Konventionen einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation;
 - 18.2.2 bei seinen Geschäften mit dem KÄUFER und allen Dritten, mit denen er im Zusammenhang mit einer BESTELLUNG zu tun hat, jederzeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält;
 - dem KÄUFER nur Mineralien aus Quellen liefert, die (i) nicht zu einem Konflikt beitragen; und/oder (ii) bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land begünstigen oder finanzieren. Der VERKÄUFER hat Richtlinien und Managementsysteme für Konfliktmineralien eingeführt und verlangt auch von seinen Mineralien-Lieferanten, diese einzuführen.
- Auf Verlangen des KÄUFERS muss der VERKÄUFER nachweisen, dass seine WAREN und die Verwendung bestimmter Materialien für die WAREN den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Umweltgesetzen und -vorschriften) und anwendbaren internationalen Normen entsprechen. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER unverzüglich die Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die der KÄUFER in angemessener Weise zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Normen anfordern kann.
- 18.4 Der KÄUFER behält sich das Recht vor, das Verhalten des VERKÄUFERS und die Einhaltung dieser Ziffer 18 zu erfragen und zu untersuchen und jede BESTELLUNG bei dem VERKÄUFER sofort zu stornieren, wenn sich herausstellt, dass der VERKÄUFER oder einer seiner leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter gegen einen Teil dieser Ziffer 18 verstoßen hat.

19. EINHALTUNG DER ANTI-KORRUPTIONSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Der VERKÄUFER ist verpflichtet, bei seinen Geschäften mit dem KÄUFER und allen Dritten, mit denen er im Zusammenhang mit der BESTELLUNG zu tun hat, jederzeit alle geltenden Gesetze, Regelungen und Verordnungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf
 - 19.1.1 die deutschen Antikorruptionsgesetze, insbesondere die des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); und

- den UK Bribery Act und den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) (und den damit zusammenhängenden Vorschriften und Leitlinien).
- 19.2 Der KÄUFER behält sich das Recht vor, das Verhalten des VERKÄUFERS und die Einhaltung dieser Klausel 19 zu überprüfen und zu untersuchen und jede BESTELLUNG bei dem VERKÄUFER sofort zu stornieren, wenn sich herausstellt, dass der VERKÄUFER oder einer seiner leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter gegen einen Teil dieser Klausel 19 verstoßen hat.

20. PERSÖNLICHE DATEN

- Wenn der VERKÄUFER mit den personenbezogenen Daten eines Mitarbeiters oder Auftragnehmers des KÄUFERS handelt, wird er mindestens und unabhängig davon, wo er sich befindet und ob er der Verantwortliche oder der Verarbeiter dieser Daten ist, die Anweisungen des KÄUFERS und die einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in der Gerichtsbarkeit der bestellenden Stelle des KÄUFERS einhalten.
- Wenn der VERKÄUFER personenbezogene Daten an den KÄUFER weitergibt, erklärt sich der VERKÄUFER damit einverstanden, dass der KÄUFER die personenbezogenen Daten für legitime Geschäftszwecke, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung des VERTRAGES verwendet und solche vom VERKÄUFER erhaltenen personenbezogenen Daten an verbundene Unternehmen des VERKÄUFERS und an Dritte zur Verwendung für dieselben Zwecke weitergibt.
- 20.3 Der VERKÄUFER wird den KÄUFER zu jeder Zeit während und nach der Laufzeit des VERTRAGS für alle Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben und andere Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem KÄUFER aufgrund der Verletzung dieser Bestimmung entstehen, gegen ihn zugesprochen werden oder zu deren Zahlung er sich verpflichtet hat, entschädigen und ihn schadlos halten. Das gilt nicht, wenn diese Verbindlichkeiten direkt auf die Anweisungen des KÄUFERS zurückzuführen sind.

21. ZUGANG ZUM STANDORT DES KÄUFERS

21.1 Falls die Erfüllung der Verpflichtungen aus einem VERTRAG den Zugang des VERKÄUFERS zu einem der Standorte des KÄUFERS erfordert, haben der VERKÄUFER, seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und Subunternehmer die Anweisungen des KÄUFERS und die Betriebsordnung für Fremdfirmen des jeweiligen Standorts des KÄUFERS strikt zu befolgen.

22. VERTRAULICHKEIT

- Jede PARTEI verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Käufer der anderen PARTEI an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß Klausel 22.2 zulässig.
- 22.2 Jede PARTEI darf die vertraulichen Informationen der anderen PARTEI offenlegen:

- 22.2.1 an ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder Berater, die diese Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen der PARTEI aus dem VERTRAG kennen müssen. Jede PARTEI stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder Berater, denen sie die vertraulichen Informationen der anderen PARTEI offenlegt, diese Ziffer 22 einhalten müssen;
- 22.2.2 wie es das Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorschreiben kann.
- 22.3 Keine der PARTEIEN darf die vertraulichen Informationen der anderen PARTEI zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VERTRAG verwenden.
- 22.4 Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 22 gelten nicht für solche Informationen, die
 - 22.4.1 zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich ist oder später ohne Verschulden oder Zutun der PARTEI, die die Informationen erhält, in den öffentlichen Bereich gelangt,
 - der Partei, die die Informationen erhält, vor der Offenlegung durch die andere Partei bekannt ist,
 - 22.4.3 die Partei, die die Informationen von einem Dritten erhält, der nicht zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist, oder
 - von der Partei, die die Informationen erhält, unabhängig entwickelt wurde, ohne sich auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verlassen oder diese zu verwenden.

23. ALLGEMEINES

- 23.1 Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus dem VERTRAG abzutreten, zu übertragen, zu belasten, unterzuvergeben oder in sonstiger Weise damit umzugehen. Der KÄUFER ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG abzutreten, zu belasten, unterzuvergeben oder in sonstiger Weise damit umzugehen.
- Alle Mitteilungen, die gemäß diesen BEDINGUNGEN von einer PARTEI an die andere gerichtet werden müssen oder dürfen, müssen in SCHRIFTLICHER Form (ohne E-Mail) an die andere PARTEI übermittelt werden.
- 23.3 Kein Verzicht des KÄUFERS auf eine Vertragsverletzung durch den VERKÄUFER kann als Verzicht auf eine spätere Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung ausgelegt werden.
- 23.4 Eine Person, die nicht PARTEI des VERTRAGES ist, hat keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG.

- 23.5 Änderungen des VERTRAGES, einschließlich der Einführung zusätzlicher Bedingungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie SCHRIFTLICH vereinbart werden.
- 23.6 Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN oder des VERTRAGES in der vorliegenden Form als nicht durchsetzbar erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen der BEDINGUNGEN oder des VERTRAGES. Anstelle der nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die PARTEIEN nach dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und des VERTRAGS vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten.
- 23.7 Der VERTRAG und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 23.8 Der VERKÄUFER und der KÄUFER unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von [BITTE FÜGEN SIE DEN ORT DES JEWEILIGEN MORGAN-STANDORTS HINZU], Deutschland.